

Andrea Jacob
Psychologist MA, EILLM & Bundelkhand University
Doctor of Philosophy, Bundelkhand University

Pestalozzistr. 68
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 480 81 81
Email: Andrea_Jacob@gmx.de

Andrea Jacob • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

Amtsgericht Burgdorf

Familiengericht

Schloßstr. 4

31303 Burgdorf

Per Fax: 05136/897-299

Gießen, den 08.01.2015

Familien Sache

Az. 12 F 824/14 EAHK und Az.: 12 F 790/14 SO

Sehr geehrte Frau Richterin Schmidt,

meine Enkelkinder Susan Lynn M. [REDACTED] und David Ryan M. [REDACTED] leiden sehr, aber Sie verkennen vorliegend tatsächlich die Situation. Ich muss leider etwas ausholen.

Ebenso wie das Amtsgericht Gießen und das Oberlandesgericht Frankfurt verweigern auch Sie bedauerlicherweise der gebotenen Amtsermittlung und den beantragten Beweisanträgen nachzukommen. Regelrecht enttäuscht hat mich folgender Satz in o. g. Beschluss, der für sich spricht: *„In den zahlreichen geführten Gerichtsverfahren haben sich die vom Kindesvater behaupteten Umstände nicht erwiesen, ganz im Gegenteil ist zuletzt vom Oberlandesgericht Frankfurt entschieden worden, dass die Kinder im Haushalt der Mutter ihren Lebensmittelpunkt nach Trennung der Eltern haben sollen und eben gerade nicht beim Kindesvater.“*

Denn dieser Satz besagt nichts anderes, als dass man mit den Kollegen aus Vorverfahren im Chor singen will und keine eigene Prüfung macht, obwohl das dringend geboten ist.

Ihre Kollegen aus den Vorverfahren und Sie haben lediglich eine juristische Ausbildung und mit Verlaub, Sie maßen sich an, über die Psyche von Kindern zu urteilen, obwohl Sie dazu nicht befähigt sind. Ein solches Verhalten von Richtern ist schlichtweg unerträglich. Denn sowohl Sie als auch der Verfahrensbeistand haben darüber befunden, was Kindeswohlgefährdend ist oder nicht und ob die Kinder beeinflusst sind oder nicht. Damit haben Sie psychologische Termini missbraucht, ohne KONKRET darzulegen, was sie unter Kindeswohlgefährdung verstehen, wenn die Kinder bei ihrem Vater verbleiben. Sie haben auch nicht KONKRET dargelegt, was dem "Kindeswohl" dient und was „Gefährdung“ eigentlich ist, und welche konkreten Aspekte dieses zu klärenden Wohls durch welche konkreten Verhaltensweisen "gefährdet" werden und wenn tatsächlich eine Gefährdung vorliegen sollte, welche Folgen das KONKRET für die beiden Kinder hätte.

Denn bei Ihren Ausführungen kann ich gar nicht anders als von einem Missbrauch psychologischer hypothetischer Konstrukte wie z.B. Bindungstoleranz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung etc. auszugehen, von denen weder sie selbst noch der Verfahrensbeistand U. [REDACTED] etwas versteht. Diese hypothetischen Konstrukte müssten operationalisiert werden, um messbar gemacht zu werden, wie z.B. das hypothetische Konstrukt "Intelligenz", bevor man derartige hypothetische Konstrukte überhaupt verwendet. Solange das Gericht jedoch keine Definition für seine konstatierte Kindeswohlgefährdung darlegt, damit dieser Beliebigkeit

argumentativ begegnet werden kann, müssen die Entscheidungen des Gerichts als willkürlich und damit als schädlich für die Kinder angenommen werden.

Erklären Sie doch bitte KONKRET, worin Sie den Unterschied zu einer Beeinträchtigung" gegenüber einer "Gefahr" sehen.

Weiterhin bitte ich darum, dass Sie darlegen, was sie KONKRET unter "Bindungstoleranz" verstehen und an welchen KONKRETEEN Verhaltensweisen sie diese erkennen und wie genau Sie eine angeblich höhere Bindungstoleranz bei einem Elternteil erkennen.

In anderen Bereichen – insbesondere der Psychologie ist das schon längst state of the art z.B. in der Klinischen Psychologie/Psychotherapie (DSM IV).

Bitte legen Sie auch KONKRET dar, wie Sie ihre Erkenntnisse auf Tatsachen überprüft haben, oder geht es nur um den Erhalt von Korpsgeist?

Wenn Sie von Kindeswohlgefährdung sprechen können wollen, dann sehen Sie sich doch bitte genau das von der Halbschwester der Kinder angefertigte Kurzvideo der Vollstreckung der Kinder sehr genau an

<https://www.oboom.com/VLIPAJZE/VIDEO0057.mp4>

und lesen Sie die anliegenden Schreiben an den Gerichtsvollzieher und den Polizeipräsidenten.

Wenn es Ihnen dabei in den Sinn kommen sollte, was ich nicht hoffe, meinem Sohn dabei die Kindeswohlgefährdung zu unterstellen, werde ich sämtliche Videos und Tonaufzeichnungen selbst veröffentlichen und der öffentlichen Meinung die Gelegenheit geben, sich eine eigene Meinung zu verschaffen. Denn Ihre Auffassung, die Angaben der Kinder müssten „behutsam“ angegangen werden, weil sie in einer hochstrittigen Familienkonstellation leben, gebe ich Ihnen grundsätzlich Recht. Wenn Sie es aber ignorieren wollen, dass zahlreiche Erwachsene Eidesstattliche Versicherungen abgegeben haben, die bestätigen, dass Frau M. I. wiederholt die Kinder schlägt, dann darf ich doch bitten, denn Sie sind als Richterin gehalten den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären.

Herr Richter a. D. Heinrich U. als auch Sie unterstellen meinem Sohn eine Beeinflussung seiner Kinder, ohne dass sie dafür Anhaltspunkte vortragen, außer, dass die Vorgerichte es ja auch schon so gesehen haben. Weiter begründen Sie, dass der Kindeswille nicht klar geäußert worden sei und die Kinder beeinflusst seien, was dem vorliegenden Anhörungsprotokoll nach sowohl meiner Auffassung als auch der von anderen Sachverständigen, denen das Anhörungsprotokoll vorgelegt wurde, absurd ist. Nach Einsicht in einen Schriftsatz des Stadtjugendamts Gießen wird deutlich, dass die Kindesmutter gegenüber dem Jugendamt und dem Gericht von einer Beeinflussung der Kinder durch meinen Sohn spricht, so dass davon ausgegangen werden muss, dass Richterin und Verfahrensbeistand schlichtweg und ungeprüft die Angaben der Mutter übernommen haben und die Aussagen der Kinder kindeswohlschädlich gegen ihren Willen, ohne Anhaltspunkte und ohne eine psychologische oder zumindest eine pädagogische Qualifikation vorzuweisen, kurzerhand als selbstgefährdenden Kindeswillen behandeln. Denn weder die Richterin noch der Verfahrensbeistand und schon gar nicht die Kindesmutter haben Abschlüsse in aussagepsychologischen Ausbildungen vorgewiesen. Demnach biegen sie den Kindeswillen und winden sich sprachlich an den Tatsachen vorbei, was der Seriosität, die ein Gericht vorweisen sollte, abträglich ist. Ein Burgdorfer Polizeibeamter hat mir zudem gesagt, dass Herr U. zwar das Bundesverdienstkreuz für die Ausbildung von Jagdhunden erhalten habe. Es habe aber einen Skandal gegeben, weil er einen Hund „aus Versehen“ erschossen habe.

Wie viel schwerwiegender ein fehlendes Unterscheidungsvermögen sich jedoch auf kleine Kinder auswirkt, brauche ich kaum zu benennen.

Die Großmutter der Kinder, die tatsächlich über zahlreiche psychologische Abschlüsse verfügt und insbesondere in einer Zusatzausbildung für Kriminalistik und Forensik und damit auch in Aussagepsychologie geschult ist, hat die Angaben der Kinder fachlich kompetent für unbeeinflusst bewertet.

Herr U. ■■■e und Sie haben eine Kindeswohlgefährdung deklariert, ohne hierfür die entsprechende Qualifikation nachgewiesen zu haben und berufen sich auf ein über 4 Jahre altes Gutachten, was zum einen von Experten für wertlos befunden wurde und zum anderen nach Ablauf eines Jahres laut ständiger Rechtsprechung ohnehin unbrauchbar ist, was damit unzulässig war und ist. Auch die Definitionen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zu einer Kindeswohlgefährdung, den Sie deklarieren, weil die Kinder zurzeit bei ihrem Vater leben, greifen vorliegend nicht.

Die Kindeswohlgefährdung wird von Ihnen mit der Erziehungskontinuität bei der Mutter begründet. Dabei spielen weder die stärkere Bindung der Kinder zu ihrem Vater noch die deutlich bessere Förderkompetenz noch ein gewaltfreies Aufwachsen im Haushalt des Vaters für das Gericht eine Rolle. Denn beide Kinder werden im Haushalt des Vaters mit Unterstützung seiner Familie wesentlich besser gefördert als im Haushalt der Mutter. Die Kinder wiesen in der Gießener Schule auch keine Verhaltensauffälligkeiten mehr auf, wie sie von der Schule Storchennest gegenüber dem Verfahrensbeistand geschildert wurden.

Der Begriff Kontinuitätsprinzip spielt nach einer Trennung beziehungsweise bei einer Scheidung eine Rolle, wenn in einem Sorgerechts- oder Umgangsverfahren darüber zu befinden ist, bei welchem Elternteil die gemeinsamen Kinder zukünftig überwiegend leben sollen bzw. wie der Umgang mit Mutter und Vater zeitlich verteilt werden soll, was bereits verfassungsrechtlich bedenklich ist. Denn es verhält sich gerade nicht so, dass einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht entgegen Artikel 6 GG übertragen sondern einem Elternteil Teile der Sorge widerrechtlich entzogen werden.

In diesem Kontext wird der Begriff Kontinuität (vom lateinischen Verb continere = enthalten, einnehmen, zusammen-, festhalten) - zumindest wenn die Betreuung und Erziehung der Kinder vor der Trennung überwiegend von der Mutter wahrgenommen wurde - von Familienrichtern und Gutachtern gerne in dem Sinne interpretiert, dass die Beständigkeit der Betreuung wie gehabt fort dauern solle, da Veränderungen durch Zuweisung von mehr Erziehungsverantwortung an den Vater das Kindeswohl gefährden würden.

Demgegenüber erleben aktive Väter in Umgangsverfahren recht häufig, wie dem Kontinuitätsgrundsatz seitens der beteiligten Professionen plötzlich keine Bedeutung mehr beigegeben wird, wenn die Betreuung und Förderung vor einer Trennung überwiegend vom Vater geleistet wurde. Von strukturkonservativen Familiengerichten werden solchen Vätern dann mittels konstruierter Begründungen beispielsweise eine geringere Bindungstoleranz (wie vorliegend) oder sonstige Defizite ihrer Erziehungsfähigkeit bescheinigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung mit dem Az. 1 BvR 142/09 für Recht erkannt (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

*„Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen. **Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können (vgl. BVerfGE 55, 171 <182>). Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind zum einen von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Denn jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in***

seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft (vgl. BVerfGE 37, 217 <252>; 55, 171 <179>). Hat der unter diesem Aspekt gesehene Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu (vgl. BVerfGK 9, 274 <281>; 10, 519 <524>). Nur dadurch, dass Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihres Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln berücksichtigen (vgl. § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB), können sie das Ziel, ihr Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII), erreichen. Die Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entspringende Pflicht der Eltern, ihrem Kind Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, damit es sich zu einer solchen eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (BVerfGE 24, 119 <144>), bezieht sich nicht nur auf das Kind, sondern obliegt den Eltern von Verfassungs wegen unmittelbar ihrem Kind gegenüber (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 - 1 BvR 1620/04 -, juris).“

Die Kinder haben ihre Beziehung zu ihren Eltern gegenüber dem Gericht und dem Verfahrensbeistand deutlich erkennbar werden lassen, wie es das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Die von den Kindern geschilderten Vorfälle und ihr Kindeswille wurden jedoch willkürlich und ohne fachlich nachgewiesene Kompetenz kurzerhand als beeinflusst und als nicht deutlich erkennbar umgedeutet, wie es seit Jahren geschieht, obwohl der Kindeswille zumindest von David immer derselbe war, und das, obwohl dem Vater der Kinder in der Regel beide Kinder viele Wochen und Monate vor entscheidenden Gerichtsverhandlungen vorenthalten wurden. Teilen Sie mir bitte mit, welche Ausbildungen Sie und der Verfahrensbeistand außer in juristischer Hinsicht abgeschlossen haben, um eine Beeinflussung der Kinder diagnostizieren zu können, ohne dass der Eindruck entsteht, es handele sich um unsachgemäße „Bauchgefühle“ oder gar „Eindrücke“, denn das hält keiner verfassungsmäßigen Überprüfung stand.

„Rn 20

Ein vom Kind kundgetaner Wille kann Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, ihn in dieser Hinsicht zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 55, 171 <180, 182 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5. September 2007 - 1 BvR 1426/07 -, juris). Hat ein Kind zu einem Elternteil eine stärkere innere Beziehung entwickelt, so muss das bei der Sorgerechtsentscheidung berücksichtigt werden.“

Juristen dürfte die fachliche Qualifikation dafür fehlen, die Stärke der Beziehung der beiden hier betroffenen Kinder zu beurteilen. So sieht es auch das Bundesverfassungsgericht (vgl. Rn 32 – 39 weiter unten).

„Rn 21

Zwar muss in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz dem erkennenden Gericht überlassen bleiben, welchen Weg es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für geeignet hält, um zu den für seine Entscheidung notwendigen Erkenntnissen zu gelangen (vgl. BVerfGE 79, 51 <62>). **Das Verfahren muss aber grundsätzlich geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen.**

Rn 32

cc) **Durchgreifenden Bedenken begegnet es auch, dass das Gericht dem geäußerten Willen (des Kindes) letztlich keine Bedeutung zumisst.**

Rn 33

Das (...) Gericht geht offenbar von einer massiven Beeinflussung des Kindes (...) aus. (Die) dafür angeführten Begründungen erscheinen äußerst problematisch. Soweit das

Gericht die Verfahrenspflegerin zitiert, (...) bleibt diese Behauptung völlig ohne Beleg, zumal (des Kindes) Bedürfnisse gar nicht festgestellt werden. Das Oberlandesgericht setzt sich auch nicht mit der - nicht fernliegenden - Möglichkeit auseinander, dass die Befindlichkeiten der Mutter den Bedürfnissen des Kindes entsprechen und der - kontinuierlich während der Dauer von (mehreren Monaten) geäußerte - Wunsch (des Kindes), bei der Mutter zu bleiben, Ausdruck engerer persönlicher Bindungen zur Beschwerdeführerin ist.

Rn 36

Zu Recht postuliert das Oberlandesgericht zwar die doppelte Funktion des Kindeswillens als Ausdruck der empfundenen Personenbindung einerseits und der Selbstbestimmung des Kindes andererseits, verliert aber gerade den zweiten Aspekt völlig aus dem Blick, wenn es gegen die Berücksichtigung des Wunsches, bei (dem anderen Elternteil) zu bleiben, ins Feld führt, es entspreche nicht dem Kindeswohl.

Rn 38

Bei der Beurteilung der Bindungstoleranz (...), der Folgen eines nochmaligen Umzugs unter Durchbrechung der Kontinuität und deren Auswirkungen auf das Kindeswohl sowie bei der Einordnung des Kindeswillens hat das Oberlandesgericht seine kinderpsychologische Sachkunde nicht dargetan.

Rn 39

Soweit sich der Senat auf die Einschätzung der Verfahrenspflegerin beruft, ist nicht erkennbar, dass diese über kinderpsychologischen Sachverstand verfügt. Auf das schriftliche Gutachten (...) allein durfte sich das Oberlandesgericht nicht stützen, da die Beurteilung der Sachverständigen auf einem über ein Jahr in der Vergangenheit liegenden Sachstand beruhte.“

Diese in den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts gerügten Entscheidungsgrundlagen fehlen sämtlich auch im vorliegenden Verfahren. Das Gutachten, auf das Sie sich berufen, ist aus dem Jahr 2010 und entbehrt zum einen verfassungsrechtlichen Grundlagen und ist schon aufgrund der fehlenden zeitlichen Nähe nicht mehr verwertbar. Hinzu kommt, dass Sie und der Verfahrensbeistand wesentliche, gegen eine Bindungstoleranz des Vaters sprechende, Anhaltspunkte außer Acht lassen und damit eine Verkennung des Elternrechts des Vaters offenbaren.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter, auf dessen Gutachten Sie sich unzulässig berufen, ein angebliches „Trennungstrauma“ bei den Kindern festgestellt hat und die Mutter hat nichts dagegen unternommen. Sowohl Sie als auch der Verfahrensbeistand haben es unterlassen, die Kindesmutter zum Grund ihrer unterlassenen Fürsorgepflicht und der unterlassenen Hilfeleistung zu befragen. Denn die Kinder wurden seit der (angeblichen) Feststellung durch den Gutachter nicht behandelt. Die Mutter muss sich nach ihrer Fürsorgekompetenz fragen lassen, wenn sie angeblich traumatisierte Kinder über mehr als 4 Jahre keiner Behandlung zuführt. Darf ich fragen, anhand welcher Tatsachen Sie Ihre Entscheidungen treffen?

Fazit: Entweder hat der Gutachter etwas nicht Vorhandenes erfunden oder die Mutter hat die gebotene Hilfe für die Kinder unterlassen. D.h. die Gesundheitsfürsorge des Sorgerechts ist bei der Kindesmutter fehl am Platze oder das Gutachten ist zu verwerfen.

Die vom Gericht beschriebene Situation ist doch absurd: es gibt angeblich traumatisierte Kinder und die Mutter hält professionelle Hilfe für nicht notwendig, aber das Gericht will keine Kindeswohlgefährdung in der Obhut der Kindesmutter erkennen, beruft sich aber gleichzeitig auf das 4 Jahre alte Gutachten.

Um es ganz deutlich zu machen: Sie sind kollegial mit Herrn U...e über Jahre verwoben. Es darf im Kindschaftsrecht aber nur um Kindesinteressen und nicht um Auftragserteilungen im

Interesse der Kollegialität und damit um eine wirtschaftliche Besserstellung Ihres ehemaligen Kollegen gehen. Der Verfahrensbeistand propagiert ein bemänteltes Mutterbild und eine nicht mehr hinzunehmende Sichtweise zu Gewalt, Kindeswohlgefährdung, Bindungstoleranz und weitere das sogenannte Kindeswohl beeinflussende Determinanten, ohne eine entsprechende psychologische oder wenigstens pädagogische Fachkunde nachgewiesen zu haben. Mit Verlaub, ich war selten so wütend, aber sowohl der Verfahrensbeistand als auch Sie selbst maßen sich eine unerträgliche Deutungshoheit zum Schaden meiner Enkelkinder an. Denn bei Ihrem Handeln haben Sie meine Enkelkinder schwer traumatisiert. Schauen Sie sich das 2minütige Video genau an! Das haben Sie alleine veranlasst.

Bei der Ausübung des Ermessens steht der Gesichtspunkt des Kindeswohls an oberster Stelle. Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht. Wenn ein Verfahrensbeistand während der Anhörung der Kinder und ihrem Vater einschläft, stimmt hier etwas nicht. Die Kinder haben vor laufender Kamera erzählt, dass Herr U. immer wieder eingeschlafen sei. Meine Vermutung war bereits nach Studieren seines Berichts und in der mündlichen Anhörung, dass die kognitiven Verarbeitungsprozesse Herrn U. nach meiner Beobachtung deutlich nachgelassen haben.

Mittlerweile liegt ein Schreiben des Jugendamts Gießen vor, dass dem Verwaltungsgericht Gießen in der Sache mit dem Az. 7 L 3524/14 GI, indem das Jugendamt selbst vor dem Verwaltungsgericht darlegt, es habe eine „Risikoeinschätzung“ nicht durchführen dürfen, weil es nicht zuständig gewesen sei. Außerdem sei eine (Zitat): „akute Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Vaters nicht erkannt worden“. Weiteres Zitat aus dem Schreiben des Jugendamts der Stadt Gießen vom 23.12.2014 an das Verwaltungsgericht Gießen: „Der geäußerte Verdacht richtet sich gegen die Kindsmutter und deren Bruder, die nicht in Gießen wohnen. Die Abschätzung einer möglichen Gefahr im mütterlichen Haushalt obliegt dem dort örtlich zuständigen Jugendamt. Dazu wurden dem zuständigen Jugendamt Burgwedel die Unterlagen zur weiteren eigenständigen Bearbeitung am 30.10.2014 gefaxt. Im Termin am 22.12.-2014 zur Herausgabe der beiden Kinder an die Kindsmutter wurden trotz anwesendem Gerichtsvollzieher und Polizei dennoch die beiden Kinder beim Antragsteller gelassen. Der Gerichtsvollzieher wollte die Kinder nicht unter Zwang mitnehmen.“ In Ihrem Hinweisbeschluss wurde der Sachverhalt konträr dargestellt, dies, obwohl Ihnen zahlreiche eidesstattliche Versicherungen vorgelegt wurden und Sie sich nach eigenen Angaben im Beschluss den Sachverhalt mitteilen „lassen“ haben und nicht selbst geprüft haben. Ich vermute, dass der Verfahrensbeistand mit dem Anwalt der Gegenseite telefoniert hat, der ebenfalls bei der Zwangsvollstreckung nicht anwesend war oder gar mit der Kindsmutter und entsprechend Ihnen den Sachverhalt völlig falsch dargelegt hat. Erklären Sie mir bitte, wie Sie zu einem solchen Hinweisbeschluss gekommen sind.

Um mich nicht weiter auszulassen, füge ich anliegenden Schriftverkehr an den Gerichtsvollzieher und an den Polizeipräsidenten diesem Schreiben an. Bei den Kindern wurde lt. der Psychologin der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frau K.-B., eine ausgewachsene Angststörung diagnostiziert. Dennoch hat die Mutter heute die Kinder ihrer Behandlung erneut entzogen und sie auch der Klinik geholt. Falls den Kindern auch nur ansatzweise etwas zustößt mache ich Sie persönlich haftbar, auch wenn die Beschlüsse nicht Ihrer Diktion entsprechen, haften Sie doch allein.

Mit anliegendem Schreiben macht sich mein Sohn, Dennis Musal, mein Schreiben vollumfänglich zu Eigen.

Andrea Jacob
Psychologist MA, EILM & M. A., Bundelkhand University
Doctor of Philosophy, Bundelkhand University